

Pestalozzistrasse 17  
3400 Burgdorf  
Tel. +41 34 422 26 72  
Fax +41 34 423 46 36

# Schulreglement des Gymnasiums Burgdorf

# Inhaltsverzeichnis

A.	Die Schule	1
Art. 1.	Begriff .....	1
Art. 2.	Aufbau.....	1
Art. 3.	Lehrplan .....	1
B.	Die Kommission für das Gymnasium Burgdorf	1
Art. 4.	Zusammensetzung .....	1
Art. 5.	Teilnahme der Rektorin bzw. des Rektors an den Sitzungen.....	2
Art. 6.	Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und der Schülerinnen und Schüler .....	2
Art. 7.	Einberufung.....	2
Art. 8.	Verhandlung, Beschlussfassung, Sekretariat.....	2
Art. 9.	Amtsgeheimnis .....	2
Art. 10.	Aufgaben und Befugnisse der Kommission für das Gymnasium Burgdorf..	3
C.	Die Schulleitung	3
Art. 11.	Amt, Organisation .....	3
Art. 12.	Aufgaben und Befugnisse .....	3
D.	Regionale Konferenz der Schulleitungen	3
Art. 13.	Zusammensetzung und Aufgaben .....	3
E.	Lehrerinnen und Lehrer	3
Art. 14.	Rechte und Pflichten .....	3
Art. 15.	Klassenlehrerin / Klassenlehrer.....	4
F.	Die Lehrer-, Klassen- und Fachkonferenzen	4
1.	Die Lehrerkonferenz	4
Art. 16.	Zusammensetzung, Stimmrecht .....	4
Art. 17.	Aufgaben .....	4
Art. 18.	Einberufung, Verhandlung, Beschlussfassung .....	4
2.	Die Klassen- und Fachkonferenz	5
Art. 19.	Einberufung, Zusammensetzung, Aufgaben.....	5
G.	Schülerinnen und Schüler	5
Art. 20.	Rechte und Pflichten .....	5
Art. 21.	Mitsprache der Schülerschaft.....	5
Art. 22.	Hausaufgaben.....	6
Art. 23.	Fakultativunterricht .....	6
Art. 24.	Schulbesuch .....	6
Art. 25.	Absenzen und Dispensationen .....	6
Art. 26.	Schülervereinigungen.....	6
Art. 27.	Pädagogische Massnahmen und Disziplinmassnahmen .....	6
H.	Die Schulanlage	7
Art. 28.	Hausordnung .....	7
I.	Schlussbestimmungen	8
Art. 29.	Inkrafttreten.....	8

# Schulreglement des Gymnasiums Burgdorf

Die Kommission für das Gymnasium Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Maturitätsschulen (MaSG) vom 12. September 1995 und auf Art. 19 der Verordnung über die Maturitätsschulen (MaSV) vom 27. November 1996 folgendes Schulreglement des Gymnasiums Burgdorf:

## A. Die Schule

### Art. 1. Begriff

Das Gymnasium Burgdorf ist eine öffentliche Schule der Sekundarstufe II gemäss MaSG und MaSV des Kantons Bern.

### Art. 2. Aufbau

- 1 Das Gymnasium Burgdorf führt gemäss dem Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) folgende Schwerpunktfächer:
  - Physik und Anwendungen der Mathematik
  - Biologie und Chemie
  - Wirtschaft und Recht
  - Englisch
  - Italienisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Latein und/oder Griechisch
- 2 Es bereitet auf die Maturitätsprüfungen gemäss MAR vor.
- 3 Dem Gymnasium sind kantonale spezielle Sekundarklassen des 9. Schuljahres mit gymnasialem Unterricht angegliedert.

### Art. 3. Lehrplan

- 1 In den Klassen der Maturitätsschulen wird nach dem schuleigenen Lehrplan unterrichtet. Der Rahmenlehrplan der EDK bildet die Grundlage.
- 2 Für die der Maturitätsschule angegliederten Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht im 9. Schuljahr gilt der kantonale Lehrplan.

## B. Die Kommission für das Gymnasium Burgdorf

### Art. 4. Zusammensetzung

Die Mitgliederzahl der Kommission für das Gymnasium Burgdorf ist im Anhang 2 der MaSV festgehalten. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

- Art. 5. Teilnahme der Rektorin bzw. des Rektors an den Sitzungen  
An den Sitzungen der Kommission für das Gymnasium Burgdorf nimmt die Rektorin bzw. der Rektor mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit die Geschäfte nicht die Rektorin oder den Rektor persönlich betreffen.
- Art. 6. Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und der Schülerinnen und Schüler
- 1 Die Lehrerkonferenz des Gymnasiums Burgdorf wird an den Sitzungen der Kommission durch eine Delegation von drei Lehrkräften vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an allen Verhandlungen teil, die weder sie noch eine Lehrerin oder einen Lehrer in ihren persönlichen Verhältnissen besonders betreffen.
  - 2 Die Schülerinnen und Schüler bestimmen eine Delegation von drei Vertreterinnen bzw. Vertretern. Diese Delegation nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil, die die Gestaltung des Bildungsgangs und den Schulbetrieb betreffen. Sie ist ausgeschlossen von Geschäften, die Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.
  - 3 Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und der Schülerschaft werden für die Beratungen, an denen sie teilnehmen, gleich dokumentiert wie die Kommissionsmitglieder.
- Art. 7. Einberufung
- 1 Die Kommission wird durch ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten einberufen.
  - 2 Eine Sitzung der Kommission muss auch anberaumt werden auf Verlangen:
    - a von drei Kommissionsmitgliedern
    - b der Rektorin bzw. des Rektors
    - c der Lehrerkonferenz
- Art. 8. Verhandlung, Beschlussfassung, Sekretariat
- 1 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
  - 2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die bzw. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
  - 3 Über alle Verhandlungen wird Protokoll geführt. Beratungen, an denen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und der Schülerschaft nicht teilnehmen, werden gesondert protokolliert.
  - 4 Die Rektorin bzw. der Rektor erledigt die Sekretariatsgeschäfte.
- Art. 9. Amtsgeheimnis
- Für alle Teilnehmenden an Sitzungen der Kommission sowie für alle über die Inhalte der Sitzungen orientierten Personen gilt das Amtsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht nach Art. 23 MaSV. Dabei ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz zu wahren.

- Art. 10. Aufgaben und Befugnisse der Kommission für das Gymnasium Burgdorf
- 1 Die Kommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Schule (Art. 27 MaSG).
  - 2 Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 21 MaSV geregelt.

## C. Die Schulleitung

- Art. 11. Amt, Organisation
- 1 Die Schulleitung des Gymnasiums Burgdorf besteht aus einer Rektorin bzw. einem Rektor, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter (Prorektorin bzw. Prorektor) sowie weiteren Lehrkräften gemäss Absatz 2.
  - 2 Die Kommission kann auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors Schulleitungsaufgaben gemäss Anhang 4 LAV weiteren Lehrkräften übertragen.
- Art. 12. Aufgaben und Befugnisse
- Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind in Art. 25 MaSG, Art. 17 MaSV und im Anhang 4 der LAV geregelt.

## D. Regionale Konferenz der Schulleitungen

- Art. 13. Zusammensetzung und Aufgaben
- 1 Die Schulleitungen aller Gymnasien des Absprachegebietes Emmental - Oberaargau bilden die regionale Konferenz der Schulleitungen. Die Konferenz konstituiert sich selbst.
  - 2 Die regionale Konferenz der Schulleitungen behandelt und koordiniert alle Angelegenheiten, die die Maturitätsschulen des Absprachegebietes gleichermassen betreffen, namentlich die Zusammenarbeit mit den Behörden und den vorbereitenden Schulen des Einzugsgebietes.

## E. Lehrerinnen und Lehrer

- Art. 14. Rechte und Pflichten
- 1 Die Rechte und Pflichten sind in Art. 17 des LAG umschrieben.
  - 2 Gegen Verfügungen der Rektorin bzw. des Rektors und von der Lehrerkonferenz beschlossene Massnahmen können Lehrerinnen und Lehrer schriftlich und begründet Beschwerde führen.
  - 3 Jede Lehrerin und jeder Lehrer kann persönlich Anliegen vor der Kommission vertreten.

Art. 15. Klassenlehrerin / Klassenlehrer

- 1 Jeder Klasse wird eine Lehrkraft als Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer zugeteilt.
- 2 Als Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer hat eine Lehrkraft namentlich die folgenden Aufgaben:
  - a Sie kümmert sich in besonderem Masse erzieherisch und organisatorisch um die Klasse sowie um ihre Schülerinnen und Schüler und hält bei Minderjährigen den Kontakt zu deren Eltern aufrecht.
  - b Sie bespricht sich vor allem dann mit Schülerinnen und Schülern, wenn nach einigen Beobachtungen oder nach Mitteilungen von Kolleginnen und Kollegen Schwierigkeiten auftreten, und holt gegebenenfalls bei Kolleginnen und Kollegen Auskünfte über Leistungen und Probleme einer Schülerin oder eines Schülers ein.
  - c Sie bespricht sich vor allem auch dann mit den Eltern einer unmündigen Schülerin oder eines unmündigen Schülers, wenn sich Schwierigkeiten zeigen oder wichtige Entscheidungen bevorstehen.
  - d Sie vertritt die Klasse gegenüber der Schulleitung und an der Lehrerkonferenz.
  - e Sie kann eine Klassenkonferenz einberufen.

## F. Die Lehrer-, Klassen- und Fachkonferenzen

### 1. Die Lehrerkonferenz

Art. 16. Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1 Alle Lehrerinnen und Lehrer bilden die Lehrerkonferenz und sind zur Teilnahme daran verpflichtet.
- 2 Das Stimmrecht der Lehrerinnen und Lehrer ist in Art. 13 MaSV geregelt.
- 3 Die Mitsprache der Schülerschaft ist in Art. 21.1 geregelt.

Art. 17. Aufgaben

- 1 Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen, die sich auf die Schule als Ganzes, auf Klassen oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Sie greift diese Geschäfte entweder selbst auf, oder sie werden ihr vom Rektorat oder von der Schulkommission zugewiesen.
- 2 In ihren Aufgabenbereich gehören namentlich die Geschäfte gemäss Art. 21.4 des MaSG und Art. 15 der MaSV.

Art. 18. Einberufung, Verhandlung, Beschlussfassung

- 1 Die Rektorin bzw. der Rektor beruft die Lehrerkonferenz ein, sooft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen der Kommission für das Gymnasium Burgdorf oder eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrkräfte.
- 2 Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Lehrkräfte anwesend ist.

- 3 Die Lehrerkonferenz kann Arbeitsgruppen bilden und in diesen eine Vertretung der Schülerschaft mitarbeiten lassen.
- 4 Die Teilnehmenden unterstehen der Schweigepflicht.

## 2. Die Klassen- und Fachkonferenz

### Art. 19. Einberufung, Zusammensetzung, Aufgaben

- 1 Die Rektorin bzw. der Rektor sowie die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer können eine Klassenkonferenz einberufen. Ausserdem ist eine Klassenkonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der an der betreffenden Klasse unterrichtenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer dies verlangt. Die Klassenkonferenz setzt sich aus allen Lehrkräften einer Klasse zusammen und behandelt nur diese Klasse betreffende Geschäfte.
- 2 Die Rektorin bzw. der Rektor sowie Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer können die Einberufung einer Fachkonferenz verlangen. Diese setzt sich aus allen Lehrkräften eines Faches zusammen und behandelt das Fach betreffende Fragen.
- 3 Teilnahmepflicht und Stimmrecht sind in Art. 16 geregelt.
- 4 Anträge der Klassen- und Fachkonferenzen gehen an die Lehrerkonferenz.

## G. Schülerinnen und Schüler

### Art. 20. Rechte und Pflichten

- 1 Schülerinnen und Schüler haben sich an Reglemente, Anordnungen und Massnahmen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrerschaft zu halten.
- 2 Schülerinnen und Schüler können bei den Fachlehrerinnen und Fachlehrern, bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer sowie bei der Rektorin bzw. beim Rektor eine Unterredung verlangen.
- 3 Das Beschwerderecht ist in Art. 36 des MaSG geregelt.
- 4 Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung über die Möglichkeiten von Stipendien informiert.

### Art. 21. Mitsprache der Schülerschaft

- 1 Die Schülerschaft entsendet eine Delegation von acht Vertreterinnen oder bzw. Vertretern an die Lehrerkonferenz.

Diese Schülerinnen und Schüler haben Stimmrecht bei Traktanden, die die Gestaltung des Bildungsgangs und den Schulbetrieb betreffen. Schülerinnen und Schüler sind ausgeschlossen von Geschäften, die Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

- 2 Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit und der Ausstandsregelung wie die Kommissionsmitglieder und die Lehrkräfte.

Art. 22. Hausaufgaben

Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen.

Art. 23. Fakultativunterricht

- 1 Das Angebot an Fakultativunterricht richtet sich nach der Lektionentafel der Schule.
- 2 Die Anmeldung für einen Fakultativkurs verpflichtet zum Besuch des Unterrichts während des ganzen Semesters.

Art. 24. Schulbesuch

- 1 Der Besuch des Unterrichts, einschliesslich der von den Schülerinnen und Schülern belegten Fakultativkurse, ist obligatorisch. Ohne triftigen Grund darf keine Lektion versäumt werden (Art. 14 MaSG).
- 2 Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
- 3 Für Schülerinnen und Schüler ab Tertia ist die Teilnahme an ausserordentlichen Schulanlässen wie Projektwochen, Arbeitswochen, Exkursionen, Reisen, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen, Aufführungen etc. auch ausserhalb der im Stundenplan festgelegten Zeiten obligatorisch.

Art. 25. Absenzen und Dispensationen

Die Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler ab Tertia richten sich nach den Verordnungen der Erziehungsdirektion (Art. 11 MaSV und Art. 43 - 53 MaSDV).

Art. 26. Schülervereinigungen

- 1 Schülerinnen und Schüler können sich zu Vereinigungen zusammenschliessen.
- 2 Schülerorganisationen, die allen Schülerinnen und Schülern offenstehen, teilen der Rektorin bzw. dem Rektor die Namen der Vorstandsmitglieder und den Zeitpunkt der Veranstaltung mit.

Art. 27. Pädagogische Massnahmen und Disziplinmassnahmen

- 1 Schülerinnen und Schüler, die gegen dieses Reglement oder gegen Reglemente gemäss Art. 29 verstossen oder sich sonstwie ungebührlich benehmen, werden ermahnt.
- 2 In Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler aus einzelnen Lektionen wegweisen, in der Regel unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit.
- 3 In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit im Unterricht sind die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer, allenfalls die Rektorin bzw. der Rektor beizuziehen.

- 4 Bei wiederholten unentschuldigtem Absenzen oder wiederholten unentschuldigtem Verspätungen ist die Rektorin bzw. der Rektor durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer zu informieren.
- 5 Im Wiederholungsfalle oder bei schweren erstmaligen Verstössen gegen Vorschriften kann die Rektorin bzw. der Rektor nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer geeignete Massnahmen ergreifen, einen schriftlichen Verweis erteilen, bei Unmündigen die Eltern benachrichtigen, die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden beiziehen oder den Fall zur Behandlung der Kommission für das Gymnasium Burgdorf übergeben.
- 6 Der Kommission für das Gymnasium Burgdorf stehen als Befugnisse gemäss Art. 15 MaSG die Androhung der Wegweisung oder die Wegweisung von der Schule zur Verfügung.
- 7 Gegen Schülerinnen und Schüler, die sich bei bewerteten Arbeiten unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder zu bedienen versuchen, werden Massnahmen ergriffen. Die Lehrkraft ist zudem berechtigt, die betreffende Leistung nicht zu bewerten oder dort einen Notenabzug vorzunehmen, wo eindeutig feststeht, dass Teile der Arbeit nicht auf eigener Leistung beruhen. Sie kann eine Nachprobe, auch ausserhalb der Unterrichtszeit, ansetzen.
- 8 Vor der Anordnung einer Massnahme muss die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler Gelegenheit erhalten, zur Angelegenheit Stellung zu nehmen.
- 9 Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und bei Unmündigen auch die Eltern können bei Massnahmen um Wiedererwägung nachsuchen. Bei Massnahmen einer Lehrkraft kann auch die Rektorin bzw. der Rektor beigezogen werden. Diese Wiedererwägungsgesuche schieben die Beschwerdefrist nicht auf. Wenn sich auf diesem Weg keine Einigung finden lässt, kann innert 30 Tagen seit Verhängung der Massnahmen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen die Rektorin bzw. den Rektor oder eine Lehrkraft sind der Kommission für das Gymnasium Burgdorf und solche gegen die Kommission für das Gymnasium Burgdorf der Erziehungsdirektion einzureichen.
- 10 Für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

## H. Die Schulanlage

### Art. 28. Hausordnung

Die Hausordnung und gegebenenfalls weitere Bestimmungen regeln die Benützung der Schulanlage und den Betrieb in ihr. Über die Benützung der Schulanlage durch Dritte entscheidet die zuständige Amtsstelle.

## I. Schlussbestimmungen

### Art. 29. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Kraft und ersetzt die Schulordnung 1987 und das Organisationsreglement 1987.

Burgdorf, 28. Januar 1999

Namens der Kommission für das Gymnasium Burgdorf

Der Präsident  
Peider Mohr

Der Sekretär  
Dr. Jürg Wegmüller

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern am 10. Februar 1999 genehmigt.